

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisstraße 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10-12 Uhr.
Nachmittags 4-6 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Anzeigen an Wochentagen bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Feiertagen früh bis 1/2 9 Uhr.
In den Fällen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Königs Platz, Rathhausstr. 18, v.
nur bis 1/2 9 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nummer 15,250.

Abonnementpreis viertel, 4/2, incl. Bringerlohn 5 Bk.,
durch die Post bezogen 5 Bk.
Jede einzelne Nummer 25 Pf.
Belegexemplar 10 Bk.
Schärfen für Extrablätter
ohne Postbeförderung 36 Bk.,
mit Postbeförderung 45 Bk.
Jahrespreis 5 Bk. Postfreie 20 Bk.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichnis. — Labelblätter
sind nach Belieben Tarif.
Klavisen unter dem Redactionstisch
die Spalte 40 Pf.
Jahreszahl sind stets an d. Expedition
zu senden. — Abhalt nicht
gegeben. Zahlung pro numerando
oder durch Postnachschuß.

№ 8.

Dienstag den 8. Januar 1878.

72. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Die Hundsteuer beträgt 20 Mark jährlich für jeden hier gehaltenen steuerpflichtigen Hund. Indem wir dies hierdurch wiederholt bekannt machen, fügen wir folgende im Gesetz vom 18. August 1868 enthaltene, bez. nach §. 4 dieses Gesetzes von uns getroffenen Bestimmungen hinzu:

1. Die volle Jahressteuer ist für jeden Hund, welcher am 10. Januar des betreffenden Jahres hier gehalten oder später im Laufe des Jahres hier angeschafft wird, zu entrichten. Ausgenommen sind:
 - a. junge Hunde bis zur nächsten Consignation, also bis zum 10. Januar des folgenden Jahres, jedenfalls aber so lange, als sie geflügelt werden.
 - b. Hunde, welche an andern Orten im Königreiche Sachsen gehalten und versichert waren, im Laufe des Steuerjahres aber hierher gebracht worden sind, bis zum nächsten Steuertermine, also ebenfalls bis zum 10. Januar des folgenden Jahres.
2. Die Steuer für die am 10. Januar jeden Jahres als dem gesetzlichen Vorwärtstage mittels der Hauslisten consignirten Hunde ist bis zum 31. desselben Monats, die Steuer für jeden im Laufe des Jahres angeschafften steuerpflichtigen Hund binnen 14 Tagen vom Tage der Anschaffung an bei Verminderung executivischer Einziehung gegen Quittung und Empfang der Steuermarken an die Hundsteuerannahme zu entrichten.
3. Wer die Hundsteuer hinterzieht, insbesondere einen am Consignationstage gehaltenen Hund verheimlicht oder es unterläßt, einen im Laufe des Jahres angeschafften steuerpflichtigen Hund binnen 14 Tagen von der Anschaffung an bei der Hundsteuerannahme zur Besteuerung anzumelden, verfällt in die im §. 7 des Gesetzes geordnete Strafe des dreifachen Betrages der Steuer, sonach in eine Strafe von 60 Mark.
4. Wer ein Steuerzeichen ohne den Hund, für welchen dasselbe gelöst ist, an Dritte überläßt, wer ein für einen jungen Hund ohne Steuerzahlung (§. 1 a) empfangenes Zeichen einem steuerpflichtigen Hunde anlegt, sowie derjenige, welcher von Andern ein Steuerzeichen ohne den betreffenden Hund behufs der Verwendung erwirbt, verfällt ebenfalls der Strafe der Steuerhinterziehung.
5. In gleiche Strafe sind ferner diejenigen zu nehmen, welche die Steuerzeichen anderer Orte zur Umgehung der hiesigen Steuer mißbrauchen.
Die oben in §. 1 unter b gedachte gesetzliche Befreiung greift nur dann Platz, wenn der fragliche Hund von einer an dem betreffenden Orte wohnhaften Person besessen und versichert war, ehe er hierher gebracht wurde.
Personen, welche auswärts Grundstücke besitzen, aber in Leipzig wesentlich wohnhaft sind, haben ihre Hunde hier zu versichern, sofern sie dieselben hier regelmäßig bei sich haben.
6. Wer im Laufe eines Steuerjahres einen nach §. 1 unter a und b nicht zu versichernden Hund anschafft, bei sich aufnimmt oder beim Umzuge mit dieser bringt, hat dies binnen 14 Tagen bei einer Ordnungsgemäßen von 5 A bei unserer Hundsteuerannahme anzuzeigen und gegen Erlegung von 25 A ein Steuerzeichen zu lösen. Hierbei ist das Alter junger Hunde durch thierärztliche Zeugnisse, die anderwärts erfolgte Versicherung oder durch Steuerzeichen und Quittung nachzuweisen.
7. Wer sich nur zeitweilig hier aufhält und Hunde bei sich führt, hat, sofern der Aufenthalt die Dauer von 14 Tagen erreicht, binnen dieser Frist bei 5 A Strafe für jeden Hund ein Steuerzeichen gegen Erlegung von 25 A zu lösen.
Wird hierbei die erfolgte Versicherung an einem andern Orte des Königreichs Sachsen nachgewiesen, so hat es hierbei zu verwenden.
Entgegengesetzten Falles ist ein die Steuer bedeckender Betrag zu deponiren, und es wird hiervon bei der Abreise ein der Zeit des Aufenthalts entsprechender Steuerbetrag innebehalten, der Rest aber gegen Rückgabe des Reichens jurückzuerstatten. Hierbei wird für 1 bis 6 Tage 30 A, für jede Woche, sofern nicht ein Monat erfüllt ist, 40 A, für jeden Monat 1 A 50 A an antheiliger Steuer erhoben. Bei der Berechnung nach Wochen und Monaten wird die angefangene Woche bez. der angefangene Monat für voll angenommen.
Gasthalter und Logiswirthe haben bei 5 A Strafe die bei ihnen wohnenden Fremden von vorstehenden Bestimmungen in Kenntniß zu setzen.
8. Besitzer von Hündinnen, welche geworfen haben, sind verpflichtet, dies und die Race, die Zahl und das Geschlecht der geworfenen Hunde bei 5 A Strafe binnen 14 Tagen bei der Hundsteuerannahme anzuzeigen, auch, soweit die jungen Hunde hier bleiben sollen, für jeden derselben ein Steuerzeichen für 25 A zu lösen.
9. Die Steuerzeichen sind von den Hundern am Halsbande zu tragen.
Hunde, welche außerhalb der Häuser, Geschäfte und sonstigen geschlossenen Localitäten ohne gültige Marken am Halsbande getroffen werden, sind vom Cabiker wegzujauchen und die Besitzer sind um 3 A zu bestrafen.
Binnen 3 Tagen können die eingefangenen Hunde gegen Nachweis der Bezahlung der Strafe und Steuer, sowie von 50 A Frangebühr und 1 A für jeden Tag Futtergeld ausgelöst werden, nach Ablauf dieser Frist aber sind dieselben zu tödten.
Diese Vorschriften leiden auch auf solche Hunde Anwendung, welche nach dem Obigen der Steuer nicht unterworfen sind oder bezüglich welcher die Anmeldefrist noch nicht abgelaufen ist (§. 1 und §. 7).
10. Im Falle unverschuldeten Verlustes der Steuermarken wird gegen Erlegung von 1 A 50 A eine andere ausgehändigt, welche aber jurückzugeben ist, wenn die verlorene sich wiederfindet.

Ueber die Hundsteuer sind vielfach irrige Ansichten verbreitet, zu deren Berichtigung wir auf Folgendes hinweisen:

Die Steuerpflicht ist begründet, sobald überhaupt ein Hund gehalten wird. Ob derselbe Eigenthum der Person ist, welche ihn bei sich hat, oder nicht, ist völlig gleichgültig, und etwaige besondere Umstände, welche den Besitz des Hundes herbeigeführt haben, können nicht von der Steuerpflicht befreien. Daber sind Hunde, welche jugelunden sind, welche man auf Probe oder in Pflege hat, welche man nicht dauernd zu behalten beabsichtigt, sowie diejenigen, mit denen Handel getrieben wird u. s. w., keineswegs steuerfrei.

Ebenso wenig befreit die Abschaffung oder der Verlust eines consignirten oder im Laufe des Steuerjahres angeschafften Hundes, für welchen die Steuer noch rückständig ist, von der Pflicht zu deren Entrichtung.
Die Steuer ist nach dem Obigen fällig am 10. Januar jeden Jahres, beziehentlich am 14. Tage nach der Anschaffung des betreffenden Hundes. Wenn kurze Zeit danach ein Hund abgeschafft wird oder sonst in Wegfall kommt und deshalb um Erlaß der Steuer nachgesucht wird, kann nach Befinden ein solcher Erlaß bewilligt werden. Aber die sogenannte Abmeldung des Hundes bei der Steuerannahme ist in dieser Hinsicht wirkungslos.

Sämmtliche Steuerpflichtige haben sich sofortiger gerichtlicher Execution zu gewärtigen und es ist keineswegs erforderlich, daß eine Erinnerung vorhergeht.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung in §§. 5, 6 und 7 des Gesetzes haben die Hunde die Steuerzeichen am Halsbande zu tragen und es wird daher dem Gesetze nicht entsprochen, wenn die Zeichen am Maulbänder befestigt werden. Hiernach ist die zu Anwendung der gesetzlichen Strafe häufig gebrauchte Einschuldigung hinsichtlich, daß ein Steuerzeichen zugleich mit dem Maulbänder abhandelt gekommen sei.

Uebrigens sprechen wir die Erwartung aus, daß die Hausbesitzer beziehentlich Administratoren der Häuser bei den Consignationen der Hunde für die richtige Ausfüllung der Hauslisten Sorge tragen werden, insonderheit sich genaue Kenntniß davon verschaffen werden, ob und welche Hunde gerade am 10. Januar im Hause vorhanden sind, damit Ungenauigkeiten, wie sie seither nicht selten vorgekommen sind, vermieden werden. Auch sind die Hauslisten vorchriftsmäßig von den Besitzern oder Administratoren der Häuser, nicht aber von den Hausmännern zu unterzeichnen.

Leipzig, den 5. Januar 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Reichel.

Leipzig, 7. Januar.

In den letzten Tagen hat sich wieder die innere noch die auswärtige Lage wesentlich verändert. In Deutschland sind die Tendenzgerichte von einem Scheitern der Bismarck-Bennigsen'schen Verhandlungen mehr und mehr verflummt. Was während der Anwesenheit Bennigsen's in Paris geschehen worden, verläuft langsam, aber sicher heran, und in aller Stille werden die Vorerörterungen und Arbeiten gefördert, welche nöthig sind, um einen fertigen Plan für die Reorganisation des Reiches vor das Parlament zu bringen. In der Orientfrage dauert die Spannung zwischen Rußland

und England fort. Diese Spannung würde große Gefahren in sich bergen, wenn England eben nicht England wäre, d. h. ein kriegerisch, langsam erwidrigendes, nüchternes, nicht leicht zum Kräftevertheilung entschlossenes, parlamentarisch regiertes Land. Die Befürchtung vor einem ersten Zerwürfniß wird erstens abgemildert durch die Erwägung, daß weder Lord Beaconsfield, der der eigentliche Machter der jetzigen Thatpolitik ist, das ganze Cabinet, noch dieses, selbst wenn es mit ihm einig wäre, ganz England in der Tasche hat. Daraus mag für den Krieg sein, Derby ist es aber nicht, noch viel weniger Carnarvon und Salisbury, und am allerwenigsten die wichtigste

Opposition, die noch fester als bisher entschlossen ist, die Einmischungswünsche des leitenden Toryministers mit aller Macht zu hintertreiben, wie dies aus den neuesten Kundgebungen ihrer Führer, ihrer einflussreichen Corporationen und Organe, voran der „Times“, zur Genüge erhellt. Daraus ist der Zustimmung des Parlaments nicht gewiß, und daran sind die Schritte, die er jetzt in Petersburg zu Gunsten der Pforte thut, höchstens nur sehr bedingt gefaßte Wechsel auf eine ungewisse Zukunft. Man sagt zwar, daß er im Enderhandeln mit der Königin seine Kriegspolitik auch dann noch verfolgen wolle, wenn er im Parlament auf Widerspruch stoßen sollte, und daß er für diesen Fall entschlossen sei,

das Unterhaus aufzulösen. Möglich, daß er schließlich noch diesen letzten Trumpf wagen wird, der aber auf ein Banquet-Spiel hinauslaufen würde; denn wenn die Engländer erst vor die Frage gestellt werden, ob sie Krieg oder Frieden haben wollen, so werden sie sich wohl mit überwältigender Majorität für den letzteren entscheiden und ein Parlament wählen, dessen Zusammenlegung den Sturz des jetzigen Torycabinetes und wahrscheinlich die Wiedererhebung des Whigregiments bedeuten würde. Jedenfalls bleibt bis zum Zusammentritt des Parlaments (am 17. Januar) Alles in der Schwärze, und da England selbst in sich gespalten und unsicher ist, so kann es noch viel weniger der

Bekanntmachung.

die Anmeldung Militairpflichtiger in die Recrutirungs-Stammrollen betr.
Nach der deutschen Behörde vom 28. September 1875 sind für jeden Ort Bezirksliste oder Militairpflichtigen (Recrutirungsstammrollen) zu führen und es liegt für die Stadt Leipzig die Führung dieser Stammrolle der unterzeichneten Behörde ob.
Ueber die Meldepflicht zu dieser Stammrolle enthält §. 23 der gedachten Behörde folgende Bestimmungen:

- 1) Nach Beginn der Militairpflicht (d. h. nach dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Recrutirungs-Stammrolle anzumelden. Diese Meldung muß in der Zeit vom 16. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.
- 2) Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militairpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.
Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnortes, d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.
- 3) Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthalt, noch einen Wohnort hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnort hatten.
- 4) Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß*) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt.
- 5) Sind Militairpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anmelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute u. c.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Vehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.
- 6) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militairpflichtigen so lange alsbaldig zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ortsbehörden erfolgt ist.
Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militairpflichtjahre erhaltene Lösungsschein vorzulegen.
Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnortes, des Gewerbes, des Standes u. c.) dabei anzugeben.
- 7) Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militairpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ortsbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus jurückgestellt werden.
- 8) Militairpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militairpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnort nach einem andern Auslandsbezirk oder nach dem Geburtsort verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.
- 9) Verläumniß der Meldepflichten (Nr. 1, 6, 8) entbindet nicht von der Meldepflicht.
- 10) Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.
Ist diese Verläumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Befreiung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein.

Wir fordern demgemäß unter Hinweisung auf die oben erwähnten Militairpflichtigen, soweit sie im Jahre 1878 geboren, resp. bei früheren Musterungen jurückgestellt worden sind, beziehentlich im Falle der Abwesenheit deren Eltern, Vormünder, Vehr-, Brod- oder Fabrikherren hiernach zur Befolgung der im §. 23 enthaltenen Bestimmungen, insbesondere aber dazu auf:

in der Zeit vom 16. Januar bis 1. Februar künftigen Jahres auf hiesigem Rathhause, im Quartier-Amt, in den Stunden von Vormittags 9-12 Uhr und Nachmittags 2-6 Uhr unter Vorlegung der Geburts- resp. Lösungsscheine die vorgeschriebene Anmeldung zu bewirken.
Leipzig, am 6. December 1877.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Lamprecht.

*) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu erteilen.

Bekanntmachung.

Aus den Finsen des uns im vorigen Jahre von einem Bürger unserer Stadt schenkungsweise zur Begründung einer Stiftung für Seminaristen-Stipendien übergebenen Capitals sollen zu Obem dieses Jahres drei solche Stipendien, eins zu 300, eins zu 200 und eins zu 100 A jährlich, an befähigte, fleißige und ihrem Gesamtverhalten nach würdige Schüler von öffentlichen Volksschullehrer-Seminarien vergeben und dabei Söhne unmittelbarer hiesiger Einwohner vorzugsweise berücksichtigt werden.

Jedes dieser Stipendien wird auf zwei Jahre, jedoch auch innerhalb dieser zwei Jahre für den Fall, daß sich das Verhalten des Empfängers oder die Verhältnisse der Eltern ändern sollten, auf Widerruf verhalten. Das Stipendium von 300 A kann nur in den zwei ersten Jahren des Seminaristenstipendiums bezogen und keinen Bewerber von Neuem verlassen werden, es kann aber derjenige, der das Stipendium von 300 A zwei Jahre bezogen hat, das Stipendium von 200 A oder das von 100 A erhalten. Jeder Stipendiat hat alsbaldig zu Obem eine beglaubigte Abschrift seiner Schulzeugnisse und vorzulegen.
Bewerbungen sind unter Beifügung der Schul- und Bedürftigkeitszeugnisse bis zum 20. Januar bei uns einzureichen.
Leipzig, den 3. Januar 1878.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Meißner-Schmidt.

Holz-Auction.

Montag den 9. Januar 1878 sollen von Vormittags 9 Uhr an auf den neuen Schießständen am Deutsch-Wahrener Fahrweg in der Nähe der Huthrinne im Burganer Forstreviere
7 Raummeter eichene Nussbäume,
2 Raummeter eichene, 3 Raummeter aborne, 23 Raummeter röhrene, 23 Raummeter lindene
2 Raummeter aborne Brennholz, ferner
160 Wurzel- oder Stockholzhäuser, sowie
65 Braunkohlen und
52 Leughäuser
unter den im Termine öffentlich ausgehangenen Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den Meistbietenden verkauft werden.
Zusammenkunft: an der Deutsch-Wahrener Straße.
Leipzig, am 24. December 1877.
Des Waths Forstdeputation.

Holz-Auction.

Montag, den 14. Januar 1878 sollen von Vormittags 9 Uhr an auf den neuen Schießständen am Deutsch-Wahrener Fahrweg, in der Nähe der Huthrinne im Burganer Forstreviere
34 Raummeter eichene Nussbäume, sowie 236 Raummeter eichene, 7 Raummeter buchene, 4
meter aborne, 10 Raummeter röhrene und 6 Raummeter lindene Brennholz
unter den im Termine öffentlich ausgehangenen Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den Meistbietenden verkauft werden.
Zusammenkunft: am Deutsch-Wahrener Fahrweg und der Huthrinne.
Leipzig, am 24. December 1877.
Des Waths Forstdeputation.